

B E S C H L U S S

über das Ergebnis der Sitzung des Kreisausschusses am 07.12.2016 im Sitzungssaal 1 des
Kreishauses in Euskirchen, Jülicher Ring 32

TOP 12 **Gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der
juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2 b
Umsatzsteuergesetz – UStG);** V 279/2016
**hier: Optionserklärung des Kreises Euskirchen zur
vorübergehenden weiteren Anwendung der bisherigen
umsatzsteuerlichen Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG in der am
31.12.2015 geltenden Fassung)**

Der Kreisausschuss empfiehlt folgende Beschlussfassung:

Der Kreistag beschließt, der von der Verwaltung beabsichtigten Abgabe der umsatzsteuerlichen Optionserklärung für die maximal bis zum 31.12.2020 befristete Weiteranwendung der alten umsatzsteuerlichen Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung) für den Kreis Euskirchen durch den gesetzlichen Vertreter des Kreises zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig